

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 769

Veröffentlicht am: 02.12.21

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in den
zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule
RheinMain
(Hochschulauswahlverfahrenssatzung)

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule RheinMain (Hochschulauswahlverfahrenssatzung) hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 02.12.2021

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

SATZUNG FÜR DAS HOCHSCHULAUSWAHLVERFAHREN IN DEN ZULASSUNGSBESCHRÄNKTEN STUDIENGÄNGEN DER HOCHSCHULE RHEINMAIN (HOCHSCHULAUSWAHLVERFAHRENSSATZUNG)

Aufgrund von Art. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290ff.) und § 5 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (HessHZG) vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290ff.) und § 36 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung – HHZV) vom 02.12.2019 (GVBl. S. 354ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 24.6.2020 (GVBl. S. 442), hat der Senat der Hochschule RheinMain am 16.11.2021 die nachstehende Satzung beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 16.11.2021 gemäß § 37 Absatz 5 HHG genehmigt.

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule RheinMain erfolgt nach den Regelungen der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung (HHZV) vom 02.12.2019 und des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (HessHZG) vom 30.10.2019 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Diese Satzung regelt
 1. das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Bewerber:innen für zulassungsbeschränkte Studiengänge in der Quote Hochschulauswahlverfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 des HessHZG i.V.m. § 28 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 HHZV sowie
 2. die Festlegung eines im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreises gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 HessHZG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HHZV.
- (3) Die Hochschule RheinMain führt das Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen der HHZV sowie des HessHZG in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlagen durch. Ergänzende Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Vorpraktika) sind in der Zulassungssatzung des jeweiligen Studiengangs geregelt.

§ 2 KRITERIEN DER QUOTE HOCHSCHULAUSWAHLVERFAHREN IN DEN ZULASSUNGSBESCHRÄNKTEN GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGÄNGEN

- (1) Die Hochschule RheinMain trifft die Entscheidung in der Quote Auswahlverfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 HessHZG in den zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen

1. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Durchschnittsnote) und
 2. nach der Art der Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt (Zweitkriterium), sofern in den Anlagen dieser Satzung zu den dort gelisteten zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Die Berufsausbildung ist als Zweitkriterium bei der Vergabe der Studienplätze mit einer Notenverbesserung zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Berufsausbildung muss es sich um eine abgeschlossene, staatlich anerkannte und grundständige Berufsausbildung handeln. Anerkannte Berufsausbildungen können in Betrieben, der Verwaltung oder als schulische Ausbildung absolviert werden. Die Dauer der Ausbildung reicht von zwei Jahren bis dreieinhalb Jahren. Bei ausländischen Ausbildungen ist die Gleichwertigkeit zu einer staatlich anerkannten Ausbildung durch Vorlage einer Gleichwertigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Bei anzuerkennenden Berufsausbildungen im Sinne dieses Absatzes ist eine Verbesserung der Durchschnittsnote um bis zu 0,5 möglich. Pro Studiengang können höchstens zwei Varianten der Notenverbesserung festgelegt werden, wobei für eine:n Bewerber:in nur jeweils ein Bonus, nämlich der jeweils günstigere, gewährt wird. Ist die abgeschlossene Berufsausbildung Teil der Hochschulzugangsberechtigung, kann diese Berufsausbildung nicht gesondert für eine Notenverbesserung berücksichtigt werden.
- (4) Das Dekanat des jeweiligen Fachbereichs beschließt vor Beginn des Auswahlverfahrens über die Anerkennungsfähigkeit der Berufsausbildungen und legt die Höhe der Notenverbesserung und die Varianten der Notenverbesserung in dem vorgegebenen Rahmen fest. Das Dekanat kann diese Aufgaben an eine Zulassungskommission, bestehend aus mindestens zwei professoralen Mitgliedern des jeweiligen Studiengangs, delegieren, die hierzu vom Dekanat eingesetzt und von diesem überwacht wird. Für jeden Studiengang wird eine Übersicht über die für die Notenverbesserung anerkannten Berufe im Internet unter www.hs-rm.de/de/studium/studiangebot/alle-studiengaenge bei den jeweiligen Studiengängen veröffentlicht. Die Bewerber:innen haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren.
- (5) Bewerber:innen nehmen mit der aus Durchschnittsnote und Zweitkriterium ermittelten Verfahrensnote am Zulassungsverfahren teil. Die Entscheidung über die Auswahl erfolgt nach der ermittelten Verfahrensnote.
- (6) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 HessHZG über die Auswahl nach der Wartezeit. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 3 Abs. 3 Satz 1 HessHZG angehört und gemäß § 30 Abs. 1 HHZV durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird, oder wer glaubhaft macht, dass bis zu diesen genannten Zeitpunkten mindestens 6 Monate Dienst nach § 3 Abs.

3 Satz 1 Nr. 6 HessHZG ausgeübt sein werden. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 HessHZG das Los.

- (7) Zum Nachweis der Erfüllung des Zweitkriteriums Berufsausbildung muss dem Zulassungsantrag eine Kopie des Zeugnisses über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung beigelegt werden oder ein anderes den Abschluss bescheinigendes Dokument. Der Nachweis der Berufsausbildung ist innerhalb der Bewerbungsfrist und einer sich ggf. anschließenden Nachreichungsfrist auf dem Bewerbungsportal hochzuladen bzw. in Papierform oder per E-Mail beim Studienbüro der Hochschule RheinMain einzureichen. Entsprechendes gilt für den Nachweis und die Einreichung der Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Abs. 3 Satz 4 dieser Satzung bei ausländischen Ausbildungen. Weitere Hinweise sind dem Internetangebot der Hochschule (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen. Die Bewerber:innen haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren.

§ 3 KRITERIEN DER QUOTE HOCHSCHULAUSWAHLVERFAHREN IN DEN ZULASSUNGSBESCHRÄNKTEN MASTERSTUDIENGÄNGEN

- (1) Die Hochschule RheinMain trifft die Entscheidung in der Quote Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HessHZG i.V.m. § 34 Abs. 6 HHZV in den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen allein nach dem Ergebnis des für den Zugang zum Studiengang vorausgesetzten Hochschulabschlusses. Dieses bestimmt sich nach der im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote. Ein Zweitkriterium wird nicht berücksichtigt, sofern in den Anlagen dieser Satzung zu den dort gelisteten zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 HessHZG über die Auswahl nach der Wartezeit. Die Wartezeit bestimmt sich nach der Anzahl der Semester seit der Abschlussprüfung des vorausgesetzten Studiums. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 HessHZG das Los.

§ 4 FESTLEGUNG EINES IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE ZU BERÜCKSICHTIGENDEN ODER ZU FÖRDERNDEN PERSONENKREISES

An der Hochschule RheinMain werden in der Quote „Ortsbindung im öffentlichen Interesse“ Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die

1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzung-, Nachwuchskader 1 oder Nachwuchskader 2 eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und von einem Olympiastützpunkt betreut werden und daher an einen Studienort gebunden sind oder
2. Mitglied einer deutschen Nationalmannschaft sind und durch Trainingsmöglichkeit und Betreuung an einen Studienort gebunden sind.

§ 5 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren des Sommersemesters 2022.

Diese Satzung ersetzt die Amtliche Mitteilung Nr. 472 vom 22.02.2017.

Anlage 1

KRITERIEN DER QUOTE HOCHSCHULAUSWAHLVERFAHREN IM ZULASSUNGSBESCHRÄNKTEN GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGANG BASA-ONLINE

- (1) Die Hochschule RheinMain trifft die Entscheidung in der Quote Auswahlverfahren im Studiengang Basa-Online nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 HessHZG
1. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Durchschnittsnote). Für die Durchschnittsnote wird eine Punktzahl vergeben, die sich wie folgt errechnet:

1,0 und 1,1	15 Punkte
bis 1,3	14 Punkte
bis 1,5	13 Punkte
bis 1,8	12 Punkte
bis 2,0	11 Punkte
bis 2,2	10 Punkte
bis 2,4	9 Punkte
bis 2,6	8 Punkte
bis 2,8	7 Punkte
bis 3,0	6 Punkte
bis 3,2	5 Punkte
bis 3,4	4 Punkte
bis 3,6	3 Punkte
bis 3,8	2 Punkte
bis 4,0	1 Punkt

2. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahltests mit den Bewerber:innen (Kombination von fachspezifischen Studieneignungstests und eines Auswahlgesprächs), der Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben soll (Zweitkriterium). Der Auswahltest kann auch (teilweise) in digitaler Form bzw. online stattfinden. Hierfür finden die Regelungen der E-Learning-Satzung der Hochschule RheinMain vom 27.10.2020, Amtliche Mitteilung Nr. 701, entsprechend Anwendung.

Der Auswahltest gliedert sich in drei Teilbereiche für die jeweils bis zu 5 Punkte vergeben werden können:

a) Einzelgespräch

Das Einzelgespräch soll Aufschluss geben zu den Gründen, die zur Entscheidung geführt haben, den berufsbegleitenden Studiengang zu studieren sowie zu den beruflichen und studienbezogenen Voraussetzungen der Bewerber:innen in Blick auf die Struktur des Studiengangs. Die Bewertung erfolgt anhand der folgenden Kriterien: Berufliche Tätigkeit, soziales Umfeld, Motivation, Selbstorganisation, Konfliktbewältigung, weitergehende Qualifikationen.

b) IT - Kenntnisse

Anhand der Lösung von standardisierten Aufgaben wird die Eignung für ein online-basiertes Studium geprüft.

c) Schriftlicher Test zum Textverständnis

Mit Blick auf die Studierfähigkeit des Studiengangs ist aufgrund der Struktur des Studiengangs und seiner hohen Schriftbasierung in der Arbeit auf der Lernplattform, ein gutes Textverständnis von hoher Bedeutung. Dieses wird anhand der folgenden Kriterien geprüft: Textverständnis, Reflexionsfähigkeit, Schriftliche Ausdrucksfähigkeit und Argumentation, Fähigkeit zur kritischen und eigenständigen Auseinandersetzung mit dem Text.

- (2) Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 HessHZG wird die Zahl der Teilnehmer:innen am Auswahltest auf das Dreifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Die Entscheidung über die Teilnahme erfolgt in diesem Fall allein nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Durchschnittsnote).
- (3) Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 HessHZG entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 6 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung.
- (4) Das Dekanat setzt für die Durchführung des Auswahltests eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Mitgliedern der Professor:innengruppe besteht. Bewerber:innen nehmen mit den aus Durchschnittsnote und Zweitkriterium ermittelten Verfahrenspunkten am Zulassungsverfahren teil.
- (5) Diese Anlage ersetzt die Amtliche Mitteilung Nr. 306 vom 26.11.2014.